

Bericht und Antrag der Petitionskommission an den Kantonsrat betreffend Beantwortung der Petition 1/2008 «Änderung der Kantonsverfassung, Art. 18, Verfahrensgarantien»

vom 25. November 2008

08-128

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Petitionskommission hat die Petition von Wilhelm Morath mit dem Titel «Änderung der Kantonsverfassung, Art.18 Verfahrensgarantien», die am 8. September 2008 zuhanden des Kantonsrats eingereicht wurde, beraten.

Dabei wurde vor allem darüber diskutiert, ob für einen ausserkantonale wohnenden Petitionär der Anspruch auf Beantwortung der Petition, wie ihn Art. 19 der Kantonsverfassung postuliert, ebenfalls besteht. Da der Petitionär – trotz seiner ausserkantonalen Adresse auf dem Petitionsschreiben – im Kanton Schaffhausen angemeldet ist, erübrigt sich diese Diskussion in diesem Falle. Mit Blick auf die Zukunft wäre es aber von Vorteil, wenn diese Frage bald geklärt werden würde.

Das Antwortschreiben wurde von Staatsschreiber Dr. Stefan Bilger im Entwurf erstellt und von der Petitionskommission mit kleinen, vor allem redaktionellen Änderungen einstimmig genehmigt.

Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt die Petitionskommission dem Kantonsrat, dem im Anhang beigefügten Entwurf für eine Antwort betreffend die Petition 1/2008 von Wilhelm Morath mit dem Titel «Änderung der Kantonsverfassung, Art. 18, Verfahrensgarantien» zuzustimmen.

Für die Petitionskommission:

Patrick Strasser (Vorsitz)
Nelly Dalpiaz
Georg Meier
Osman Osmani
Josef Würms